

Satzung des Fördervereins Kindertagesstätte Mühlackerweg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Freunde und Förderer der KiTa Mühlackerweg*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hemer.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein KiTa Mühlackerweg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit der Kindertagesstätte Mühlackerweg, Mühlackerweg 28,58675 Hemer in Zusammenarbeit mit dem Erzieherteam der KiTa.

Dazu zählen insbesondere:

- a) die Förderung von kulturellen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten,
- b) die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der KiTa, soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen.

Des Weiteren verfolgt der Verein die Ziele:

- c) soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben zu erleichtern (Kitafahrten, Kitafeste oder Ähnliches),
 - d) bedürftige Kitakinder zu unterstützen.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 7. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod oder Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
 - b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Diese ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zu erklären. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
 - aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresmindestbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei unterjährigem Beitritt in den Förderverein soll der Jahresbeitrag nach noch verbleibenden Monaten im Geschäftsjahr gestaffelt werden; für jeden im Geschäftsjahr verbleibenden Monat soll 1/12 des Jahresbeitrages fällig sein.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen der Vereinsarbeit, bei der Unterstützung der Förderung der Bildungsarbeit in der Kita Mühlackerweg aktiv mitzuwirken und an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen sowie dort Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, dass nur persönlich ausgeübt werden kann.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern. Der in der Mitgliederversammlung festgelegte Mindestbeitrag ist rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind nachfolgend beschrieben.

§ 6.1 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Schriftführer, dem Vertreter des Elternrats und dem Beisitzer berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
5. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 6.2 Schriftführer

1. Der Schriftführer protokolliert Vereinssitzungen und Versammlungen. Darüber hinaus ist er für die Korrespondenz mit Außenstehenden zuständig und pflegt gemeinsam mit dem Vorstand die Vereinsdokumentation.
2. Der Schriftführer wird zu Beginn einer Versammlung mehrheitlich bestimmt.
3. Der Schriftführer übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 6.3 Kassierer

1. Der Kassierer verwaltet das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Des Weiteren verwaltet er die Finanzdokumente, fertigt den Kassenbericht an und erstellt ggf. die Steuererklärung.
2. Der Kassierer wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist der Vorstand

berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

3. Der Kassierer übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 6.4 Vertretung aus dem Elternrat

1. Die Vertretung aus dem Elternrat steht für die Interessen der Eltern und Kinder der Einrichtung ein und unterstützt bei der Planung von Ausgaben und Vereinsaktionen.

2. Der Vertreter wird vom Elternbeirat entsandt.

3. Sofern in den Elternbeirat bereits ein Mitglied des Vorstandes gem. der Ziffern 6.1, 6.2, 6.3 oder 6.5 gewählt wurde, kann die Entsendung eines weiteren Mitglieds des Elternbeirates entfallen.

4. Der Vertreter übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 6.5 Beisitzer

1. Die Position des Beisitzers ist optional und in der Anzahl nicht limitiert.

2. Der oder die Beisitzer ist/sind den übrigen Organen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeiten behilflich und unterstützt bei der Durchführung von Versammlungen und sämtlichen vereinsinitiierten Aktionen.

3. Beisitzer werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

4. Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 6.6 KiTa Leitung

Die Leitung der KiTa ist beisitzendes Organ.

§ 6.6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) die Änderung der Satzung,

b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der übrigen Ämter und zweier Kassenprüfern,

c) die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,

d) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß § 4 Ziff. 1 dieser Satzung sowie

e) die Auflösung des Vereins.

2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einen Aushang im Kindergarten unter Einhaltung

einer Frist von einer Woche und unter Angabe einer Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über eingebrachte Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer prüfen einmal im Geschäftsjahr die Kassenführung und berichten hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

2. Es ist ausreichend, vor dem Termin der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht kann sodann in der Mitgliederversammlung verlesen werden, um so eine formwirksame Feststellung der einwandfreien Beleg- und Kassenführung herbeizuführen.

3. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

§ 10 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sowie aus Geld- oder Sachspenden und Zuwendungen. Diese Einkünfte und das Vereinsvermögen dürfen nur für die in § 2 vorgesehenen Zwecke und Ziele verwendet werden.

2. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Bei unterjährigem Beitritt wird der Jahresbeitrag nicht gemindert, sondern ist immer in voller Höhe zu entrichten.

2. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter

gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kindergarten Mühlackerweg, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Revisionsverfolgung:

NAME	BEZ.	DATUM	ÄNDERUNG
Verena Kische	Erstellung	17.11.2020	
Dominik Lefor	rev1	14.02.2021	Definition Vorstand
Dominik Lefor	rev2	10.12.2024	Siehe Protokoll 10.12.2024